

Mandanten- Informationsblatt



Ausgabe Nr. 02/2014

Inhalt

1. Kredit-Gebühren rückforderbar	2
2. Widerrufsrecht bei Bankdarlehen möglich.....	2
3. Reisekosten	2
3.1 Erste Tätigkeitsstätte anstatt regelmäßige Arbeitsstätte	2
3.2 Verpflegungsmehraufwand (VMA).....	3
3.3 Kürzung der Verpflegungspauschalen	4
3.4 Doppelte Haushaltsführung.....	4

1. Kredit-Gebühren rückforderbar

Der Bundesgerichtshof (BGH) sorgt für Klarheit im Hinblick auf die **Unrechtmäßigkeit von Bearbeitungsgebühren** bei der Vergabe von Darlehen.

Der BGH beurteilte am Dienstag, den 17.6.2014 die Erhebung von Bearbeitungsgebühren bei der Vergabe von Verbraucherkrediten als unzulässig. Das Bearbeitungsentgelt, welches viele Banken forderten, stellt nach Auffassung des BGH keine gesonderte Leistung dar und hätte dem Darlehensnehmer nicht in Rechnung gestellt werden dürfen.

Sogar bei Verträgen, die vor 2011 abgeschlossen wurden, ist ein Erstattungsanspruch, sofern der BGH dies in weiteren Verfahren als rechtskräftig erachtet, nicht auszuschließen.

Experten und Verbraucherschützer raten, auf Erstattung zu bestehen.

2. Widerrufsrecht bei Bankdarlehen möglich

Prüfen Sie Ihren Vertrag – **es lohnt sich** – 80% der Verträge für Immobilienkredite sind in Teilen fehlerhaft. Mit hoher Wahrscheinlichkeit können Sie widerrufen und damit einen bestehenden noch verzinsten Vertrag ohne Vorfälligkeitsgebühr lösen.

Wenn Sie Fragen zum Widerruf von Ihrem Immobilienkredit haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen persönlichen Beratungstermin.

Gemeinsam prüfen wir dann unter anderem...

- ❖ Ist Ihre Widerrufsbelehrung rechtlich wirksam?
- ❖ Wie hoch ist die Restschuld Ihres Kredites?
- ❖ Kann diese Restschuld zurückgezahlt werden oder wird ein neuer Kredit dafür benötigt?
- ❖ Lohnt sich der Widerruf?
- ❖ Besteht zusätzlicher Anspruch auf Schadensersatz?

Gegebenenfalls können auch Sie wegen Fehlern Ihrer Bank aus teuren Krediten aussteigen. Sie haben die Möglichkeit, wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung, Ihren **ab November 2002 geschlossenen Immobilienkredit zu widerrufen.**

Dadurch können Sie Ihre Chance nutzen, einen Kredit zu den aktuell günstigen Konditionen aufnehmen **und viel Geld sparen.**

3. Reisekosten

3.1 Erste Tätigkeitsstätte anstatt regelmäßige Arbeitsstätte

Ab dem 01.01.2014 gilt ein grundlegend neues Reisekostenrecht. Dieses Merkblatt unterstützt Sie unter anderem bei der Beurteilung, wann eine **beruflich veranlassete Auswärtstätigkeit** vorliegt und wann ein **Einsatz an einer ersten Tätigkeitsstätte (ETS)** angenommen werden muss.

Die Grundlage zur Berechnung von Reisekosten ist die Bestimmung der **ersten Tätigkeitsstätte** (§ 9 Abs. 4 EStG).

Die ETS kann durch folgende **3 Prüfungsstufen** ermittelt werden:

Prüfungsstufe 1:

Festlegung durch den Arbeitgeber (schriftlich)

Wird der Arbeitnehmer durch dienstliche oder arbeitsrechtliche Festlegung des Arbeitgebers (AG) dauerhaft (d.h. insbesondere unbefristet oder für die Dauer des Dienstverhältnisses oder für den Zeitraum >48 Monate) einer bestehenden ortsfesten betrieblichen Einrichtung zugeordnet.

Prüfungsstufe 2:

Quantitative Kriterien

Der Arbeitnehmer wird an der Tätigkeitsstätte wie folgt tätig:

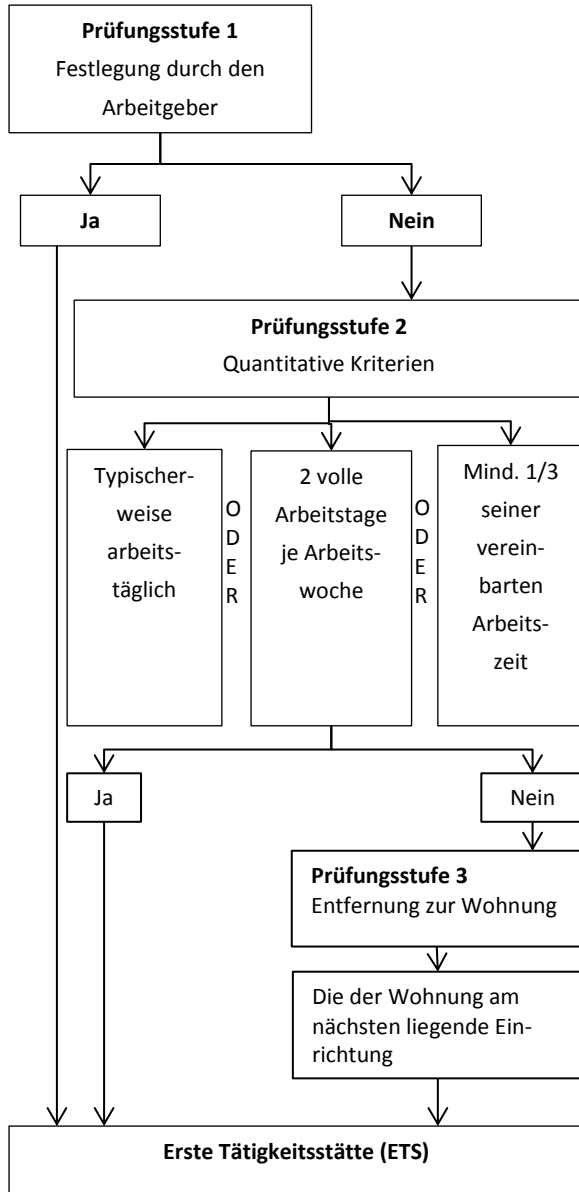
- ❖ typischerweise arbeitstäglich **oder**
- ❖ je Arbeitswoche 2 volle Arbeitstage **oder**
- ❖ mind. 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit

Prüfungsstufe 3:

Entfernung zur Wohnung

Die der Wohnung am **nächsten** liegende Einrichtung = ETS

Nachfolgende Grafik soll Ihnen die Bestimmung der ETS erleichtern.



(Hinweis: liegt keine ETS vor, ist der Arbeitnehmer immer an auswärtigen Tätigkeitsstätten tätig).

Bei Vorliegen einer ETS:

- ❖ Bei Fahrtkosten ist lediglich die Entfernungspauschale anwendbar
- ❖ Steuerfreie Erstattungen von Verpflegungsmehraufwendungen sind nicht möglich, mangels Vorliegen einer Auswärtstätigkeit.
- ❖ Kosten für die Zweitwohnung sind lediglich im Zuge einer doppelten Haushaltsführung steuerlich begünstigt.

3.2 Verpflegungsmehraufwand (VMA)

Ansatz von Pauschalbeträgen

- ❖ Verpflegungsmehraufwendungen können wie bisher mit Pauschalen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.
- ❖ Die bisherige dreistufige Staffelung wird durch eine zweistufige Staffelung ersetzt.
- ❖ Bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung entfällt die Prüfung der Abwesenheitszeiten am An- und Abreisetag (stets 12€ jeweils am An- und Abreisetag).

	Alt	Neu
24 Stunden (bei mehrtägiger Dienstreise)	24€	24€
Mehr als 8 bis unter 24 Stunden	12€	12€
Mehr als 8 Stunden bis unter 14 Stunden	6€	-

Maßgebend für die Berechnung der Pauschalen ist – wie bisher – die Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit beschränkt sich die Berechnung des Verpflegungsmehraufwandes auf die ersten 3 Monate. Dies gilt nicht, sofern dieser Ort nicht an mehr als 2 Tagen wöchentlich aufgesucht wird (R 9.6 Abs. 4 Satz 1 LStR).

Die 3-Monatsfrist beginnt erneut, wenn sie mindestens 4 Wochen unterbrochen wird.

Pauschalbesteuerung von Verpflegungspauschalen

Werden vom AG höhere Verpflegungspauschalen an den Mitarbeiter ausgezahlt, als gesetzlich steuerfrei möglich sind, können diese wie bisher bis zu 100 % der Verpflegungspauschalen mit einem pauschalen Steuersatz (25%) versteuert werden. Dies führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter beginnt seine Dienstreise am Montag um 20 Uhr und beendet sie am Donnerstag um 7 Uhr.

Der VMA berechnet sich wie folgt und kann vom AG steuerfrei ersetzt werden:

❖ Montag	12 €
❖ Dienstag	24 €
❖ Mittwoch	24 €
❖ Donnerstag	12 €

Insgesamt	72 €
------------------	-------------

3.3 Kürzung der Verpflegungspauschalen

Bei Gestellung von Mahlzeiten werden die Verpflegungspauschalen bei 24-stündiger Abwesenheit um folgende Beträge gekürzt:

- ❖ Frühstück 20%, entspricht bei einer Inlandsreise 4,80 €
- ❖ Mittag- und Abendessen 40%, entspricht bei einer Inlandsreise 9,60 €

Die Kürzungen gelten analog für Auslandsreisen.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter beginnt seine Auswärtstätigkeit am Montag und beendet sie am Mittwoch. Er bekommt von seinem AG zwei Hotelübernachtungen mit Frühstück sowie insgesamt ein Mittag- und ein Abendessen bestellt und bezahlt.

Der AG kann folgenden Betrag steuerfrei ersetzen:

❖ Anreisetag	12 €
❖ Zwischentag	24 €
❖ Abreisetag	12 €
❖ <u>Gesamt</u>	<u>48 €</u>

❖ Kürzung 28,80 € (2 x 4,80 € + 9,60 € + 9,60 €)

Verbleiben	19,20 €
-------------------	----------------

3.4 Doppelte Haushaltsführung

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer (AN)

- ❖ außerhalb des Ortes seiner ersten Tagesstätte
- ❖ einen eigenen Hausstand unterhält **und**
- ❖ auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

Ein **eigener Hausstand** liegt vor wenn der Arbeitnehmer

- ❖ eine eigene Wohnung innehat **und**
- ❖ sich an den Lebensführungskosten beteiligt.

Durch den Arbeitgeber (AG) steuerfrei zu erstattende Kosten bei doppelter Haushaltsführung

Kosten für die Zweitwohnung :

- ❖ Mit Nachweis im Inland maximal 1.000 €.

Verpflegungsmehraufwendungen:

- ❖ In den ersten drei Monaten analog zu den Auswärtstätigkeiten.
- ❖ keine Möglichkeit der Pauschalversteuerung von Sachbezugswerten mit 25 %.
- ❖ soweit der Arbeitnehmer ein Entgelt für eine evtl. Mahlzeitengestellung (4,80 € bzw. 9,60€) entrichtet, kann der Arbeitgeber den Pauschbetrag steuerfrei erstatten.

Fahrtkosten:

- ❖ Wie bisher kann eine Familienheimfahrt pro Woche berücksichtigt werden. Bei Nutzung eines Firmen-PKW fällt hierbei kein geldwerter Vorteil an.

"Alles aus einer Hand" ist ein fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie, wir betreuen Sie nachhaltig und sind Ihr Partner in **allen Unternehmensfragen**.

BFMT bietet Ihnen **ganzheitliche Leistungen und Lösungen** im Bereich **Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Existenzgründung** und **Fördermittelberatung** - kompakt und kompetent.

Kontaktdaten:



BFMT Gruppe
Flurstraße 9
94234 Viechtach

Telefon: +49 (0)9942 - 94951 - 0

Fax: +49 (0)9942 - 94951 - 11

E-Mail: info@bfmt.net

Homepage: www.bfmt.net

Geschäftsführer: Martin Trost, Dr. Bernd Fischl, Michael Hartl